

# Beschlussvorlage

2025/GVRo/027

öffentlich

Gemeinde Rosenow

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Marco Schilke	<i>Datum:</i> 21.01.2025 <i>Einreicher:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rosenow (Entscheidung)	10.02.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Beschluss 2024/GVRo/019 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow – vom 20.12.2024 wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rosenow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow.

### Sachverhalt

Der vom 20.12.2024 gefasste Beschluss muss nach Rücksprache mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Entschädigungen sind unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge zu benennen. Die angedachte Prozentangabe ist demnach nicht möglich; es ist die konkrete Höhe der Aufwandsentschädigung zu benennen. Dieses wurde entsprechend angepasst – ein erneuter Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist notwendig.

Die angepasste Änderungssatzung ist der Anlage zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja		Nein			
	1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)  20.820,00 €		2. Jährliche Folgekosten/ -lasten  €		3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)  €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)  €
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: 2025 Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			Keine Veranschlagung

### Anlage/n

1	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow (öffentlich)
---	--

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rosenow vom 10.01.2025 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow vom 24.09.2024 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Entschädigung**

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Für sachkundige Einwohner wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind, ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 Euro gezahlt.  
  
Der Bürgermeister und seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.150 Euro im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro. Die zweite stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 2 oder Absatz 3 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 Euro.
- (5) Entschädigungen nach Absatz 1 und 4 werden quartalsweise nach Vorlage der originalen Anwesenheitsliste gezahlt.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (7) Für die Verjährung der Ansprüche gilt die Regelfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (8) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Rosenow, den

Stettin  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.